

LEITFADEN

zum Kinderschutz



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Formen von Kindeswohlgefährdung	4
Körperliche Misshandlung	4
Seelische Misshandlung	4
Vernachlässigung	4
Sexualisierte Gewalt	5
Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	6
Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung	8
Beispielhaftes Vorgehen beim Gefährdungsverdacht	10
Rechtliche Hintergründe bei Kindeswohlgefährdung	12
Anlaufstellen im Landkreis Osnabrück, Verweis auf weitergehende Hilfen und Institutionen	14
Weitere Informationen im Internet	16



VORWORT

Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen sowie ihre Chancen auf soziale und gesellschaftliche Teilhabe werden entscheidend durch ihr Aufwachsen geprägt. Vernachlässigung, Gewalt oder Misshandlung haben hierauf einen starken Einfluss.

In der Regel möchten alle Eltern ihre Kinder gut in ihrer Entwicklung begleiten. Durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen sind viele Mütter und Väter mit wachsenden Anforderungen sowohl im Berufsleben als auch im Familienleben konfrontiert, was zu Überforderung, sozialen Konfliktlagen und psychischen Auffälligkeiten führen kann.

Dann ist es wichtig, bereits früh erste Zeichen von Überforderung bei Eltern wahrzunehmen oder Vernachlässigung, Missbrauch oder Gewalt an Kindern frühzeitig zu erkennen und zu handeln. Kinder sind auf Erwachsene angewiesen, die nicht wegschauen und wissen, was sie tun müssen, wenn sie sich um ein Kind Sorgen machen.

Fachkräften und Ehrenamtlichen, die mit Kindern und ihren Familien arbeiten, kommt hierbei eine besondere Verantwortung zuteil: Sie können entscheidend dazu beitragen, dass Kindern und Jugendlichen frühzeitig geholfen werden kann und somit langfristige Entwicklungsstörungen vermieden werden können.

Dieser Leitfaden informiert über die unterschiedlichen Formen der Kindeswohlgefährdung und zeigt unterschiedliche Anhaltspunkte und Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen auf. Außerdem finden sich darin Anlaufstellen und Hilfeeinrichtungen im Landkreis Osnabrück, die im Bedarfsfall Beratung und Unterstützung anbieten.

Wir möchten so dazu beitragen, unser Netzwerk zum Kinderschutz fortlaufend zu verbessern.
Kinderschutz geht uns alle an!



Anna Kebschull

Landrätin des Landkreises Osnabrück



FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

KÖRPERLICHE MISSHANDLUNG

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod eines Kindes führen können. Blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen sind erkennbare Spuren, die von Erziehenden allerdings oft als Folgen ungeschickter Verhaltensweisen des Kindes oder eines Unfalls verharmlost werden.

SEELISCHE MISSHANDLUNG

Die wohl häufigste Form von Gewalt gegen Kinder ist die seelische Misshandlung, die zwar schwieriger zu erkennen ist, aber ebenso gravierende Folgen hat. Mit seelischer Misshandlung sind Äußerungen oder Verhaltensweisen gemeint, die Kindern Angst machen, sie herabsetzen oder überfordern.

Kinder, die seelische Misshandlungen erfahren haben, fühlen sich häufig abgelehnt und wertlos, reagieren mit mangelndem Selbstwertgefühl, daraus resultierender Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug oder Ängsten.

VERNACHLÄSSIGUNG

Vernachlässigung bedeutet, dass Kinder durch die sie erziehenden Personen unzureichend unterstützt werden. Mangelnde Zuwendung, nicht ausreichender oder fehlender Schutz und Fürsorge beeinträchtigen so die körperliche und seelische Entwicklung des Kindes. Bei Kleinkindern kann Vernachlässigung sogar tödliche Folgen haben, wenn sie beispielsweise nicht ausreichend mit Flüssigkeit oder Nahrung versorgt werden.

Folgen von Vernachlässigung können zumindest bei Kindern, die regelmäßig einen Kindergarten, eine Schule oder eine Freizeiteinrichtung besuchen, erkannt werden. Mangelnde Hygiene, ein ungepflegtes Äußeres, nicht dem Wetter entsprechende Kleidung und/oder ein unregelmäßiger Besuch des Kindergartens bzw. der Schule können Anzeichen sein.

SEXUALISIERTE GEWALT

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern vorgenommen wird. Sexuelle Handlungen werden eingesetzt, um Macht- und Überlegenheitsansprüche des Täters/der Täterin auszuüben.

Sexualisierte Gewalt reicht von Belästigungen und Stalking über sexuelle Nötigung bis zur Vergewaltigung. Auch das Vorzeigen von Print- und Filmmaterialien gehört zu sexualisierter Gewalt. Die Betroffenen werden zur Geheimhaltung verpflichtet und dadurch sprach-, wehr- und hilflos gemacht.



ANHALTSPUNKTE FÜR KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen lassen sich in verschiedenen Bereichen erkennen. Meist treten mehrere Anzeichen gleichzeitig auf. Die nachfolgende Auflistung erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungsmomente. Auch ist die Wahrnehmung einzelner Aspekte nicht zwingend ein Hinweis auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung.

KÖRPERLICH

- Falsche oder unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht)
- Schmutzige Kleidung oder auch unangenehmer Geruch
- Ständige Müdigkeit
- Kleidung, die nicht der Witterung entspricht
- Verletzungen wie Narben, Hämatome oder auch unversorgte Wunden, manchmal auch eine besondere Krankheitsanfälligkeit
- Körperliche Entwicklungsverzögerungen

KOGNITIV

- Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen
- Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize
- Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung
- Konzentrationsschwächen





PSYCHISCH

- Traurig, apathisch, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, aber auch verschlossen, Angst vor Verlust
- Loyalitätskonflikt gegenüber den Eltern, teilweise verbunden mit Sich-schuldig-Fühlen für das Verhalten der Eltern oder anderer Bezugspersonen

SOZIAL

- Hält keine Regeln und Grenzen ein, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht an Aktivitäten

WEITERE AUFFÄLLIGKEITEN KÖNNEN SEIN

- Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, selbst-verletzendes Verhalten, sexualisiertes Verhalten, Schulschwierigkeiten oder Schulschwänzen
- Weglaufen, straffälliges Verhalten, Lügen, Weigerung, nach Hause zu gehen
- Berichte über Gewalttätigkeiten in der Familie oder auch, ganz anders, extrem überangepasstes Verhalten

VORGEHEN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- KEINE ÜBERSTÜRZTEN AKTIONEN
- WICHTIG IST RUHE ZU BEWAHREN
- DAS WEITERE VORGEHEN MUSS GUT ÜBERLEGT WERDEN



WENN SIE ÜBER KINDER UND JUGENDLICHE SELBST EINE MÖGLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ERFAHREN

- Kinder und Jugendliche ernst nehmen, wenn sie von ihren Erlebnissen erzählen:
- Kinder und Jugendliche, die sich Erwachsenen anvertrauen, erzählen häufig zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen geschehen ist
- Signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft, aber fragen Sie nicht aus, hören Sie zu und zeigen Sie Anteilnahme
- Versichern Sie den Kindern und Jugendlichen, dass sie keine Schuld an dem Geschehenen haben
- Keine Angebote machen, die nicht zu erfüllen sind. Keine Zusagen machen, die nicht einzuhalten sind (z. B. niemandem von dem Vorfall zu erzählen), aber das Erzählte vertraulich behandeln und dies auch den Betroffenen zusichern
- Nichts über den Kopf der Betroffenen entscheiden, sondern Kinder und Jugendliche altersangemessen in die Entscheidung mit einbeziehen
- Protokollieren Sie kurz Aussagen und Situation zum Geschehenen oder Erzählten
- Nutzen Sie die Beratung in Ihren Teams und/oder die Fachberatung durch entsprechende Fachstellen.



WENN SIE AUFGRUND VON BEOBACHTUNGEN EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG VERMUTEN

- Sprechen Sie mit den Eltern über Ihre Wahrnehmungen und Eindrücke. Bringen Sie Ihre Wahrnehmung deutlich zum Ausdruck
- Lassen Sie sich Ihre Wahrnehmung nicht ausreden
- Versuchen Sie positiv auf die Eltern einzuwirken, um diese auf geeignete Beratungs- bzw. Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen – bieten Sie der Familie Unterstützung bei der Kontaktaufnahme an
- Gelingt es Ihnen nicht:
 - die betroffene Familie für Hilfsangebote zu öffnen,
 - dass die vorausgegangenen Beratungsangebote ausreichen,
 - dass die Situation sich verbessert, sollten Sie spätestens dann die Fachberatung durch zuständige Fachstellen nutzen und/oder Kontakt zum zuständigen Jugendamt aufnehmen
- Die Eltern sollten immer über die weiteren Schritte informiert werden
- Protokollieren Sie kurz die Situation und die Aussagen zum Geschehenen oder Erzählten

BEISPIELHAFTES VORGEHEN BEIM GEFÄHRDUNGSVERDACHT

Ein Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung wird festgestellt

Austausch mit einer/einem Kollegin/Kollegen, ob ähnliche Anhaltspunkte beobachtet wurden oder sogar bereits mit der Familie gesprochen wurde

Anhaltspunkte für eine Gefährdung liegen vor und/oder werden bereits länger beobachtet

- Eltern vorsichtig mit den Beobachtungen konfrontieren
- Eltern informieren, wo sie im Bedarfsfall Hilfe erhalten können

Anhaltspunkte für eine unmittelbare (akute) Kindeswohlgefährdung liegen vor

- Besteht Gefahr für Leib und Leben – Einschaltung der Polizei, Anzeigenerstattung
- Informationsweitergabe an den Fachdienst Jugend/Sozialraumbüro bzw. den Kinder- und Jugendnotdienst

Es besteht ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt

- Vor einer Kontaktaufnahme zu den Eltern auf jeden Fall mit einer Fachkraft Rücksprache halten (Fachberatung des Kinderschutzbundes Osnabrück; Fachdienst Jugend-/Kinder- und Jugendnotdienst)

Eltern zeigen sich trotz konkreter Gefährdungspunkte nicht bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen

- Einbeziehung einer Fachkraft zur weiteren Gefährdungsabschätzung und Abklärung des weiteren Vorgehens

- Liegen körperliche oder seelische Beeinträchtigungen vor, die eine ärztliche Diagnostik erfordern:

Vorstellung des Kindes in einer Kinderklinik oder bei einem Kinderarzt



Nach Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle (s. S.14) besteht weiterer Klärungsbedarf, die Eltern zeigen sich jedoch nicht bereit, Hilfe anzunehmen bzw. an einer Gefahrenabwehr mitzuwirken

- Weitergabe der Informationen an den Fachdienst Jugend/ Sozialraumbüro (s. S.15)
- Detaillierte, sachliche Schilderung der gemachten Beobachtungen
- Information der Eltern über die Weitergabe der Informationen, soweit damit keine akute Gefährdung des Kindes verbunden ist



RECHTLICHE HINTERGRÜNDE ZUR KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



Die staatliche Gemeinschaft wacht über die Pflege und Erziehung der Kinder durch ihre Eltern (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG).

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls (siehe §§ 8a, 8b SGB VIII) besteht für pädagogische Fachkräfte nach § 8a SGB VIII, Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (z. B. Ärztinnen / Ärzte und Lehrkräfte), nach § 4 KKG, aber auch für ehrenamtlich Tätige die Verpflichtung zum Handeln, wenn auch in unterschiedlicher Form und unterschiedlichem Verpflichtungsgrad.

In einer solch belastenden Drucksituation dem Schutzauftrag für anvertraute Kinder gerecht zu werden, ist schwierig und löst häufig große Unsicherheiten aus.

Die wichtigsten rechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang sind:

- **GIBT ES BEI VORLIEGEN VON GEWICHTIGEN ANHALTSPUNKTEN EINE MITTEILUNGSPFLICHT GEGENÜBER DEN JUGENDÄMTERN?**

Nein, nicht im ersten Schritt. Vielmehr ist die Einschaltung von versierten Fachkräften und eine gemeinsame Risikoeinschätzung wichtig. Wenn Eltern jedoch nicht einsichtig, nicht erreichbar sind oder Hilfen die Gefährdung nicht abwenden, ist die Einschaltung des Jugendamtes zwingend.

- **ZWINGENDE EINBEZIEHUNG VON ELTERN?**

Ja, die Eltern sind immer einzubeziehen, grundsätzlich über das jeweilige Vorgehen zu informieren und über geeignete Hilfe zu beraten, außer wenn wirksamer Schutz dadurch infrage gestellt ist.

- **ANZEIGEPFLICHT DER FACHKRÄFTE/
BETREUUNGSPERSONEN BEI DER POLIZEI?**

Nein, es besteht keine Anzeigepflicht, wohl aber die Möglichkeit. Sinnvoller ist es in der Regel, vorher eingehend zu prüfen, ob das Jugendamt oder andere geeignete Hilfestellen eingeschaltet werden können.

- **WAS IST HINSICHTLICH DES DATENSCHUTZES ZU BEACHTEN?**

Die Datenweitergabe mit dem Ziel einer Einschätzung der Gefährdung ist erlaubt, wenn diese sensibel und sparsam erfolgt.

- **BESTEHT DIE GEFAHR STRAFRECHTLICHER ODER
ZIVILRECHTLICHER KONSEQUENZEN BEI NICHTHANDELN
ODER FEHLVERHALTEN?**

Je nach Verpflichtungsgrad zum Handeln kann sich bei Untätigkeit oder massivem Fehlverhalten eine strafrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenz ergeben. Dies gilt aber nur dann, wenn man auch tatsächlich Kindeswohlsichernde Handlungsmöglichkeiten gehabt hätte.

- **WIE SIEHT DIE RECHTLICHE VERPFLICHTUNG ZUM
SCHUTZAUFTRAG VON EHRENAMTLICHEN ODER LAIEN AUS?**

Es besteht kein gesetzlicher Schutzauftrag, wohl aber je nach Auftrag und Rolle eine gewisse Verpflichtung zum Handeln, auf jeden Fall zur Einschaltung einer Fachkraft oder sonstiger Verantwortlicher der Institution. Wer Sorge für Kinder und Jugendliche trägt, hat immer zumindest auch eine moralische Verantwortung zu angemessenem Kinderschutz.

- **WIE HOCH IST DAS RISIKO EINER VERLEUMDUNGSKLAGE?**

Wenn den Verdachtsmomenten sensibel nachgegangen wird und die vorgegebenen Regeln und Pflichten der Einrichtung grundsätzlich eingehalten werden (z. B. Risikoeinschätzung mehrerer Fachkräfte vor Einschaltung von Jugendamt oder Polizei), ist das Risiko einer erfolgreichen Klage sehr gering.

Hier geht's zur
digitalen Version



ANLAUFSTELLEN IM LANDKREIS OSNABRÜCK

BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG FINDEN SIE HIER

Deutscher Kinderschutzbund /

Kinderschutzzentrum

Familienhebammen und Beratungsstelle bei
Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller
Gewalt an Mädchen und Jungen,
Goethering 5, 49074 Osnabrück,
Tel. 0541 330 360

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung Georgsmarienhütte

Glückaufstraße 2, 49124 Georgsmarienhütte,
Tel. 05401 50 21

Familienberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Osnabrück

Schloßstraße 22A, 49074 Osnabrück,
Tel. 0541 20 19 38 - 40

Psychologische Beratungsstelle

für Eltern, Kinder und Jugendliche in der
Diözese Osnabrück,
Straßburger Platz 7, 49076 Osnabrück,
Tel. 0541 420 61

Psychologische Beratungsstelle Bersenbrück

für Ehe-, Familien-, Lebens- und
Erziehungsberatung,
Hasestraße 5, 49593 Bersenbrück,
Tel. 05439 13 90

Diakonisches Werk

Integratives Beratungszentrum Melle,
Riemsloher Straße 5, 49324 Melle,
Tel. 05422 940 080

Diakonisches Werk

Psychologische Beratungsstelle
für Familien- und Erziehungsberatung,
Lohstraße 11, 49074 Osnabrück,
Tel. 0541 760 189 00

Kinderhaus Wittlager Land gGmbH

Ambulante Hilfen,
Gartenstraße 1, 49163 Bohmte,
Tel. 05472 948 80

WEITERE ANLAUFSTELLEN

Die Medizinische Kinderschutzhotline

ist ein deutschlandweites und kostenloses
Angebot für medizinisches Fachpersonal,
Angehörige der Kinder- und Jugendhilfe und
Familiengerichte bei Verdachtsfällen von
Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und
sexuellen Kindesmissbrauch.
www.kinderschutzhotline.de



Kinderhospital Osnabrück

Iburger Straße 187, 49082 Osnabrück,
Tel. 0541 560 20

Niedergelassene Kinderärztinnen/-ärzte

**Niedergelassene Kinder- und
Jugendpsychotherapeutinnen/-therapeuten**
www.arztauskunft-niedersachsen.de

Polizeiinspektion Osnabrück

Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück,
Notruf 110, 0541 327-21 15

Landkreis Osnabrück, Fachdienst Jugend

Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,
Tel. 0541 501-31 94

Ihr Sozialraumteam des

Fachdienstes Jugend finden Sie hier



Sozialraum 1

Lange Straße 59
49610 Quakenbrück
Tel. 0541 501-941-0
Fax 0541 501-6-941 0
Leitung: Herr Hagemann

Sozialraum 2

Markt 7
49593 Bersenbrück
Tel. 0541 501-942-0
Fax 0541 501-6-942 0
Leitung: Frau Schöning

Sozialraum 3

Maschstraße 8a
49565 Bramsche
Tel. 0541 501-943-0
Fax 0541 501-6-943 0
Leitung: Herr Wortmann

Sozialraum 5

Gartenstraße 1
49163 Bohmte
Tel. 0541 501-945-0
Fax 0541 501-6-945 0
Leitung: Frau Hackmann

Sozialraum 7

Wallgarten 1
49324 Melle
Tel. 0541 501-947-0
Fax 0541 501-6-9470
Leitung: Frau Plaßmeyer

Sozialraum 4

Marktring 15
49191 Belm
Tel. 0541 501-944-0
Fax 0541 501-6-944 0
Leitung: Frau Dieckmann

Sozialraum 6

Oeseder Straße 77
49124 Georgsmarienhütte
Tel. 0541 501-946-0
Fax 0541 501-6-946 0
Leitung: Frau Blanckfort

Sozialraum 8

Große Straße 1
49186 Bad Iburg
Tel. 0541 501-948-0
Fax 0541 501-6-948 0
Leitung: Frau Preikschat

WEITERE INFORMATIONEN IM INTERNET

Osnabrück gegen Gewalt

<https://www.osnabrueck-gegen-gewalt.de/>

BiSS / Beratungsstelle

bei häuslicher Gewalt Osnabrück

www.biss-os.de

Netzwerk ProBeweis

www.probeweis.de/de/

Leitfäden Kinderschutz

des Landkreises Osnabrück

www.landkreis-osnabrueck.de/kinderschutz-kita

[www.landkreis-osnabrueck.de/](http://www.landkreis-osnabrueck.de/kinderschutz-schulen)

[kinderschutz-schulen](http://www.landkreis-osnabrueck.de/kinderschutz-schulen)

Broschüren und Faltblätter

zu verschiedenen Themen der Prävention

www.polizei-beratung.de

Kinderschutz in Niedersachsen

www.kinderschutz-niedersachsen.de

Weißer Ring e.V.

Tel. 06131-8 30 30 | info@weisser-ring.de

www.weisser-ring.de

Informationszentrum

Kindesmisshandlung,

Kindesvernachlässigung (IZKK)

<https://www.dji.de/themen/kinderschutz.html>



Hier geht's zur digitalen Version dieses Leitfadens
www.landkreis-osnabrueck.de/leitfaden-kinderschutz

Landkreis Osnabrück | Die Landrätin | Fachdienst Jugend

Am Schölerberg 1 | 49082 Osnabrück

info@lkos.de | www.landkreis-osnabrueck.de